

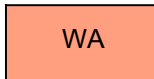
" Breite III "

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB)	i.d.F. vom 23.09.2004
DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)	i.d.F. vom 23.01.1990
DIE LANDESBAUORDNUNG (LBO)	i.d.F. vom 05.03.2010
DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV)	i.d.F. vom 18.12.1990

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 – 11 BauNVO)



Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Die unter § 4 Abs. 3 Ziff. 3-5 BauNVO aufgeführten Betriebe und Anlagen sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 – 21 a BauNVO)

z.B. GRZ 0,4 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

z.B. ② zwingend

z.B. II als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen

TH z.B. 586.40 Traufhöhe als Höchstmaß
(§ 16 Abs. 2 und 4 BauNVO)

Die Höhen sind in m über NN angegeben (Deutsches Haupthöhennetz DHHN 12). Messpunkt der Traufhöhe ist der Schnittpunkt von Außenseite aufsteigender Wand mit der Dachhaut.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Bauweise für Hauptgebäude, entsprechend Planeintrag ist zulässig:

o offene Bauweise



offene Bauweise – nur Einzelhäuser zulässig

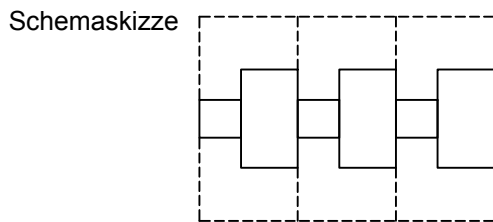


offene Bauweise – nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig

a

Abweichende Bauweise: "Kettenhaus"


Innerhalb der überbaubaren Fläche ist das Hauptgebäude an die östliche Grundstücksgrenze und die Garage an die westliche Grundstücksgrenze anzubauen.



1.4 Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

 Baugrenze

1.5 Stellung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

 Gebäudeausrichtung / Hauptfirstrichtung
Ist keine zeichnerische Festsetzung erfolgt, sind in den Wohngebieten Hauptgebäude senkrecht oder parallel zu Baugrenzen auszurichten.

1.6 Flächen für Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

 Flächen für Garagen und überdachte Stellplätze

 Flächen für Stellplätze

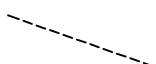
Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der für Garagen ausgewiesenen Flächen zulässig.


Offene Stellplätze sind auf Grundstücken, auf denen Flächen für Stellplätze festgesetzt sind, nur innerhalb dieser Flächen sowie der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.7 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im mit WA 1 gekennzeichneten Teil des Baugebietes „Breite III“ sind pro Wohngebäude max. 2 Wohnungen zulässig.

1.8 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)


 Sichtflächen an Straßeneinmündungen sind von jeder sichthindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedigung, Nebengebäude etc., die eine max. Höhe von 0,7 m über Fahrbahnkante überschreitet, freizuhalten.

 Entlang der Kreisstraße K 7500 ist ein 15 m breiter Streifen von jeder Bebauung und gewerblicher Nutzung freizuhalten.

1.9 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 Straßenbegrenzungslinie

 Öffentliche Straßenverkehrsfläche

 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
- Verkehrsberuhigter Bereich -

 Verkehrsgrün

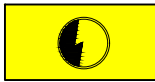
P Öffentliche Stellplätze

- ☐ ☐ ☐ ☐ Zufahrtsverbot, Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

z.B. 579,11 Geplante Höhenlage der Straße. Die Höhen sind auf Meereshöhe nach DHHN 12 (Deutsches Haupthöhennetz 12) bezogen. Höhen nachrichtlich aus dem Straßenprojekt übernommen.

Aufteilungsvorbehalt von Verkehrsflächen
 Von der Aufteilung der Verkehrsflächen kann abgewichen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

1.10 Flächen für Versorgungsanlagen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)



Zweckbestimmung: Elektrizität

1.11 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)



Standorte für bewegliche Abfallbehälter an Tagen der Müllabholung



Fläche für die Rückhaltung, Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser



Fläche für die Ableitung von Niederschlagswasser



Das Niederschlagswasser der Grundstücke, die direkt an die Öffentliche Grünfläche mit der Nutzungsbestimmung „Grünzug mit Entwässerungsfunktion“ angrenzen ist über ein oberflächennahes Entwässerungssystem (Rinne / Mulde) auf den privaten Grundstücken der Entwässerungsmulde im „Grünzug mit Entwässerungsfunktion“ zuzuführen. Anschlusspunkte werden im Entwässerungsprojekt definiert; an diese ist zwingend anzuschließen.

1.12 Öffentliche und private Grünflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

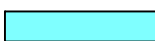


private Grünfläche
 Zweckbestimmung: Streuobstwiese



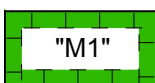
öffentliche Grünfläche

1.13 Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

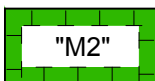


Wasserfläche, Zweckbestimmung:
 Fließgewässer Gewässer 2. Ordnung (Schlierenbach)

1.14 Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



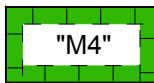
Auf der mit Planzeichen umgrenzten und mit „M1“ bezeichneten Fläche ist die vorhandene Streuobstwiese zu erhalten und durch Neupflanzungen zu ergänzen.



Auf der mit Planzeichen umgrenzten und mit „M2“ bezeichneten Fläche ist eine Wiese mit Einzelbäumen (entsprechend Planeintrag) herzustellen, die extensiv (2-malige Mahd pro Jahr) zu pflegen ist.



Auf der mit Planzeichen umgrenzten und mit „M3“ bezeichneten Fläche ist eine Wiese mit Einzelbäumen (entsprechend Planeintrag) herzustellen.



Auf der mit Planzeichen umgrenzten und mit „M4“ bezeichneten Fläche ist eine Wiese mit Einzelbäumen herzustellen. 35 % der dieser Fläche sind als Wiese herzustellen, die extensiv zu pflegen ist (2-malige Mahd pro Jahr).



Auf der mit Planzeichen umgrenzten und mit „M5“ bezeichneten Fläche ist eine Wiese mit Einzelbäumen herzustellen, die extensiv (2-malige Mahd pro Jahr) zu pflegen ist.



Auf der mit Planzeichen umgrenzten und mit „M6“ bezeichneten Fläche ist die vorhandene Feldhecke zu erhalten und zu pflegen.

Nicht überbaute Abstell-, Lagerflächen und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Den Boden versiegelnde Beläge können nur dann zugelassen werden, wenn dies aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist getrennt vom Schmutzwasser zu erfassen und in den öffentlichen Regenwasserkanal bzw. in den „Grünzug mit Entwässerungsfunktion“ (s. Ziff. 1.11) abzuleiten.

Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind aufgrund der vorgesehenen Versickerung von Niederschlagswasser unzulässig.

1.15 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a BauGB und ihre Zuordnung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Ausgleichsmaßnahmen und werden diesem Bebauungsplan zugeordnet.

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich hat zusätzlich zu den im Baugebiet festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen die Notwendigkeit von weiteren Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes ergeben. Aus diesem Grund wird diesem Bebauungsplan folgende externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

- „Ökologische Verbesserung des Wolfentalbaches“ (Renaturierung) auf den Flurstücken 426, 428, 430 und 462 Gemarkung Biberach.
- Anlage eines naturnahen Grabens (sog. „Mettenberger Graben“) auf einer Teilfläche von Flurstück 2321/47

Auf den öffentlichen Eingriff und Ausgleich entfallen XX% und auf die privaten Eingriff ZZ % der Ausgleichsmaßnahmen.

1.16 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Mit einem Leitungsrecht zugunsten des Eigenbetriebs Stadtentwässerung zu belastende Flächen

1.17 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)



Bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen die Anforderungen an die Luftschalldämmung nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ einzuhalten.

Die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile ergeben sich aus den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen (z.B. LPB III). Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Räumen sind so auszuführen, dass sie die folgenden resultierenden Schalldämmmaße aufweisen:

Für die Lärmpegelbereiche (LPB) gilt:



LPB II: mindestens 30 dB(A)

LPB III: mindestens 35 dB(A)

Sofern im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel an der Fassadenseite vorliegt, kann von den Festsetzungen abgewichen werden.

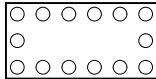
1.18 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)



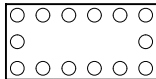
An den mit Planzeichen gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige, heimische Laubbäume zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen.



Die mit Planzeichen gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang durch hochstämmige, heimische, Laubbäume zu ersetzen.



Auf den mit Planzeichen umgrenzten und mit "M4" bezeichneten Flächen ist je 100 m² ein großkroniger, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Bei Abgang sind diese nachzupflanzen.

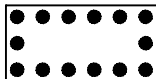


Auf den mit Planzeichen umgrenzten und mit "M5" bezeichneten Flächen ist je 400 m² ein großkroniger, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Bei Abgang sind diese nachzupflanzen.

Sicht- und Lärmschutzwände entlang der Rindenmooser Straße sind straßenseitig zu begrünen.

Folgende Arten sind zulässig:

mit Hedera helix (Efeu), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Crataegus laevigata (Weißdorn), Prunus spinosa (Schlehe) Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Cornus mas (Cornelkirsche), Syringa spec. (Flieder spec.) Amelanchier lamarckii (Felsenbirne)



Auf den mit Planzeichen umgrenzten und mit „M6“ bezeichneten Flächen ist die vorhandene Feldhecke zu erhalten. Bei Abgang sind die Feldgehölze nachzupflanzen.

1.19 Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften



Abgrenzung unterschiedlicher Vollgeschosszahlen, Traufhöhen, Dachformen, Bauweisen

1.20 Nutzungsschablone

Gebietsart	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	---
Bauweise	Dachform / Dachneigung

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

2.1 Fassadengestaltung

Die Fassaden sind in hellen Farbtönen, die einen Hellbezugswert von mindestens 60% haben, auszuführen; bei Grau- und Blautönen ist ein Hellbezugswert von mindestens 50 % ausreichend. Unzulässig sind reflektierende Materialien sowie glänzende oder glasierte Oberflächen. Von der Vorschrift ausgenommen sind unbehandelte Holzfassaden, untergeordnete Anbauten, Fassadendetails und Solaranlagen.

Doppel- und Kettenhäuser sind in Bezug auf Gestaltung, Oberflächen und Farbgebung aufeinander abzustimmen.

2.2 Dachform / Dachgestaltung

Dachformen / Dachneigungen für Hauptgebäude, entsprechend Planeintrag ist zulässig:

SD	Satteldach
vPD	höhenversetztes Pultdach
ZD	Zeltdach
WD	Walmdach
z.B. 15°-22° Dachneigung	

Die Eindeckung von geneigten Dächern hat mit naturroten bis braunen oder anthrazitfarbenen Dachziegeln oder optisch gleichwertigem Material zu erfolgen. Von den Vorschriften ausgenommen sind begrünte Dächer und Solaranlagen.

2.3 Werbeanlagen und Automaten

Pro Geschäft oder Einrichtung ist maximal eine Werbeanlage zulässig.

Werbeanlagen dürfen nur an den straßenseitigen Fassaden im Bereich des Erdgeschosses oder im Brüstungsbereich des 1. OG angebracht werden. Werbeanlagen von mehr als 0,6 m² Ansichtsfläche müssen am Gebäude parallel zur Fassade angebracht werden. Sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.

2.4 Freiflächengestaltung

Einfriedungen sind nur in Form von lebenden Hecken aus heimischen Laubgehölzen und begrünten Zäunen aus Holz oder Metall zulässig. Entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen sind Zäune nur bis zu einer Höhe von 1,2 m sowie o.g. Hecken nur bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig.

Entlang der Rindenmooser Straße (westlicher Ast) sind zusätzlich Sicht- und Lärmschutzwände aus Holz, verputztem Mauerwerk oder Beton mit einer Höhe von 1,5 m – 1,8 m zulässig. Eine straßenseitige Begrünung mit Kletterpflanzen oder Sträuchern ist herzustellen.

Sichtschutzanlagen sind zwischen Kettenhäusern auf der gemeinsamen Grenze bis zu einer Höhe von 2,0 m und einer Tiefe von 3,0 m gemessen ab Hauswand auf der Wohngartenseite nur aus Holz, verputztem Mauerwerk oder Beton zulässig.

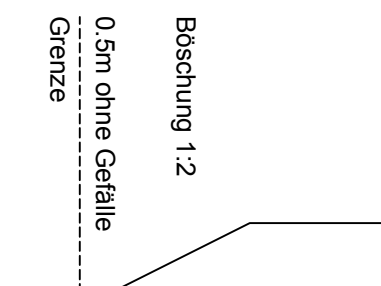
Abfallbehälter sind in Hauptgebäude oder bauliche Nebenanlagen (z. B. Mülltonnenbox) zu integrieren oder die Standplätze mit Sträuchern oder Hecken einzufassen.

Mit baulichen Anlagen, Stützmauern, Einfriedungen und großformatigen Steinen (z. B. Findlinge) ist zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von mindestens 0,25 m (Freihaltezone) einzuhalten.

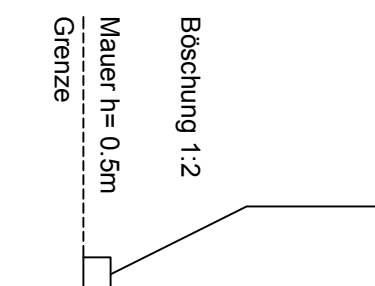
2.5 Aufschüttungen und Abgrabungen

Zwischen benachbarten Grundstücken ist an der gemeinsamen Grundstücksgrenze ein niveaugleicher Geländeübergang herzustellen.

Schemaskizze 1



Schemaskizze 2



Dies gilt auch gegenüber der öffentlichen Fläche „Grünzug mit Entwässerungsfunktion“. Diese Fläche wird im Zuge der Erschließungsarbeiten fertiggestellt.

2.6 Stellplatzverpflichtung

Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen gilt die „Satzung über Stellplatzverpflichtungen für Wohnungen in der Stadt Biberach und den Ortsteilen“ in der jeweils gültigen Fassung. Abweichend hiervon sind bei der Errichtung von Gebäuden mit nur einer Wohnung mindestens 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen.

2.7 Führung von Niederspannungsleitungen

Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

2.8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Ziff. 2 LBO handelt, wer Nr. 2.1 – 2.6 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern belegt werden.

3. **HINWEISE**

—— ——— geplante Grundstücksgrenze

(11) geplante Hausnummer

3.1 Überschneidung mit dem Geltungsbereich anderer Bebauungspläne

Der Bebauungsplan liegt innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne „Breite“ vom 27.09.1969 und „Breite II“ vom 19.04.1989. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Breite III“ treten in seinem Geltungsbereich die vorgenannten Planwerke außer Kraft.

3.3 Schallemissionen (Rindenmooser Straße)

Entlang der Rindenmooser Straße werden über die festgesetzten Maßnahmen zur Minderung von schädlichen Umweltauswirkungen hinaus weitere Vorkehrungen zum Schallschutz (z.B. Grundrissgestaltung, Orientierung von Aufenthalts- und Schlafräumen sowie Balkonen und Terrassen zur lärmabgewandten Seite, Lüftungsanlagen) empfohlen.

3.4 Grünzug mit Entwässerungsfunktion

Wie in Ziff.1.11 festgesetzt, ist anfallendes Regenwasser in die Mulde im „Grünzug mit Entwässerungsfunktion“ einzuleiten.

Die Anschlusspunkte sind im Entwässerungsprojekt detailliert dargestellt.

Diese planerische Information ist beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung einzuholen.

3.5 Abdichtung von Bauwerken und Anschluss von Drainagen

In den anstehenden Böden ist prinzipiell nach lange anhaltenden Niederschlagsereignissen mit geringen Schichtwassermengen zu rechnen. Es wird empfohlen, die Bodenplatten und die Kellerwände abzudichten bzw. aus wasserundurchlässigem Beton herzustellen. Ring- und Flächendrainagen oder Schichtwasser dürfen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Die Tiefenlage des Regenwasserkanales liegt in der Regel bei -1,80 m unter Straßenoberkante und ist somit im Regelfall auch nicht für den Anschluss von Drainagen geeignet. Dies gilt ebenso für Grundstücke, die das Regenwasser in die Entwässerungs-Mulde im „Grünzug mit Entwässerungsfunktion“ einleiten müssen. Das Niveau der Mulde liegt ca. 1,0 m unter der angrenzenden Straßenoberkante. Zur dauerhaften Sicherung der Funktion des Retentionsbeckens ist das Anschließen von Drainagen an die Regenwasserkanäle nur zulässig, wenn kein Schicht- oder Grundwasser (Wasser, welches 5 Tage nach Ende des Regenereignisses noch in die Drainage eintritt) abgeleitet wird.

3.6 Extensive Begrünung von Flachdächern

Es wird empfohlen, Flächen von Flachdächern mit einer extensiven Dachbegrünung auszuführen.

3.7 Erdwärmesonden

Aus Grundwasserschutzgründen besteht für Erdwärmesonden eine Bohrtiefenbeschränkung von 80 – 97 m. Im Bedarfsfall können parzellenbezogene Bohrtiefen beim Wasserwirtschaftsamt angefragt werden.

3.8 Photovoltaikanlagen

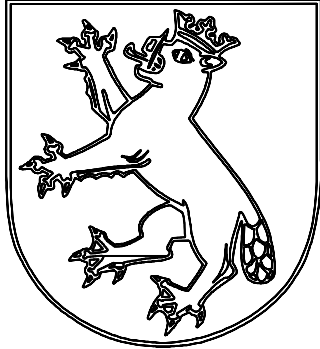
Photovoltaikanlagen im Umfeld der Rindenmooser Straße sind auf den Grundstücken bzw. an den Gebäuden so anzuordnen, dass sie zur Straße reflexions- und spiegelungsfrei wirken. Die Anlagen sind in einem Winkel anzuordnen, der eine Reflexion bis auf eine Ebene von 3,0 m über der Fahrbahn ausschließt.

3.9 Schutz von Denkmälern und Kulturgütern

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abst. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

3.10 Wärmepumpen

Durch den Betrieb von Luft- Wasser- Wärmepumpen kann es bei ungünstiger Aufstellung durch tonhaltige Geräusche zu Lärmbelästigungen in der Nachbarschaft kommen. Es wird deshalb empfohlen solche Geräte abgewandt von Wohn-, Schlaf- und Terrassenbereichen benachbarter Wohngebäude zu errichten bzw. zusätzliche Schalldämmmaßnahmen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird auf die TA-Lärm verwiesen.



Stadt Biberach an der Riß / Gemarkung Rindenmoos

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

" BREITE III "

Plan im Original Maßstab: 1:500 Plan Nr.: 935/72 Index:1

gefertigt am: 22.06.2018

Winter / Arnold

geändert am:

geändert am:

Stadtplanungsamt:

Christ (Amtsleiterin)

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung wurde am _____ beschlossen und am _____ öffentlich bekanntgemacht.

Die vorgezogene/frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom _____ bis _____.

Der Gemeinderat hat am _____ die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde am _____ bekannt gemacht.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.

Der Gemeinderat hat am _____ den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften i.d.F. vom _____ als Satzungen beschlossen.

Biberach,

Kuhlmann (Bürgermeister)

Ausfertigung:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften stimmen mit den Satzungsbeschlüssen vom _____ überein.

Die Verfahren wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

Biberach,

Kuhlmann (Bürgermeister)

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom _____ wurden der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich.

Biberach,

Christ (Amtsleiterin)

Diese Abschrift stimmt mit der Planurkunde überein.

Biberach,

Christ (Amtsleiterin)